

## Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 22.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

### **§1** **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung einschließlich Winterdienst auf den in Abs. 2 genannten Straßenteilen auferlegt, soweit nicht nach § 2 dieser Satzung die Samtgemeinde selbst reinigt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung geregelt.

(2) Zu den Straßenteilen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Stutzmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen von den Straßenseiten getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße oder den Straßenteilen durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße im Sinne von § 2 Abs. 2 NStrG ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Der Winterdienst für den Fußgängerverkehr entfällt darüber hinaus bei Straßen mit nur einseitig vorhandenen Gehwegen für die Anlieger der nicht mit einem Gehweg versehenen Straßenseite.

(6) § 1 Abs. 1-3 und 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Eilsen oder einer der Mitgliedsgemeinden ein Nutzungsrecht im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 bestellt ist.

**§ 2**  
**Reinigungspflicht der Samtgemeinde**

(1) Soweit die Samtgemeinde Eilsen die Reinigungspflicht und den Winterdienst nicht nach § 1 übertragen hat, ist sie selbst reinigungspflichtig. In diesen Fällen obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

(2) Der Samtgemeinde Eilsen obliegen die Reinigungspflicht und der Winterdienst auf folgenden Straßenteilen:

1. Fahrbahnen von allen, dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr gewidmeten Straßen.
2. Fußgängerüberwegen.
3. Der Straßenkehrriech wird mit der Einfüllung in Behälter Eigentum der Samtgemeinde. Wertgegenstände im Kehrriech werden als Fundsache behandelt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde vom 13.12.1974 außer Kraft.

3064 Bad Eilsen, 22. Juni. 1989

gez.  
Koch  
Samtgemeindebürgermeister

gez.  
Wischnat  
Samtgemeindedirektor